

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Interkulturelle Kommunikation und Kooperation  
(englische Bezeichnung: Intercultural Communication and Cooperation)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 07.09.2007**

*(in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 07.06.2016)*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

(1) <sup>1</sup>Ziel des gebührenpflichtigen Masterstudienganges ist es, besonders befähigten Studierenden mit abgeschlossener Hochschulausbildung und Berufserfahrung eine Erweiterung und Vertiefung ihrer vorhandenen fachlichen Qualifikationen und Erfahrungen zu ermöglichen und sie insbesondere für hochqualifizierte berufliche Tätigkeiten in internationalen inter- und multikulturellen Arbeitsfeldern zu befähigen. <sup>2</sup>Den Studierenden soll ein vertieftes Verständnis der Probleme und Möglichkeiten interkultureller Beziehungen und Zusammenarbeit sowie Grundlagen- und Spezialwissen über internationale und interkulturelle Beziehungen, Prozesse und Institutionen vermittelt werden. <sup>3</sup>Sie sollen ferner die Kompetenz zur erfolgreichen Gestaltung inter- und multikultureller Prozesse und Handlungsbereiche erwerben. <sup>4</sup>Hierzu gehört auch die Stärkung der sozialen Kompetenz und weiterer Schlüsselqualifikationen, etwa durch die Bearbeitung von Projekten mit interkulturellen Fragestellungen in Teams und in Kooperationen mit externen Auftraggebern.

(2) <sup>1</sup>Der modular aufgebaute Masterstudiengang ermöglicht den Studierenden durch die Wahl inhaltlich miteinander verknüpfter Modulbereiche wie Grundlagen-, Regional- und Kompetenzmodule eine individuelle Schwerpunktbildung. <sup>2</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsstudium sein.

**§ 3**

**Qualifikation für das Studium**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation sind:

1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamt-

ergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.

2. <sup>1</sup>Der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten praktischen Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die in Ausnahmefällen auch nach der Aufnahme des Masterstudiums erworben werden kann. <sup>2</sup>Eine qualifizierte praktische Tätigkeit liegt vor, wenn nachgewiesen wird, dass Fragestellungen der interkulturellen Kommunikation und Kooperation Bestandteil der beruflichen Tätigkeit waren. <sup>3</sup>Ausnahmefälle liegen dann vor, wenn eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber ihr/sein Erststudium mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossen hat und außerordentliches Engagement im interkulturellen Bereich (z.B. Mitarbeit in MigrantInnenorganisationen und MigrantInnenselbsthilfegruppen, Initiativen zur Hausaufgabenbetreuung für MigrantInnenkinder, Betreuung ausländischer Studierender etc.) nachweisen kann. <sup>4</sup>Die Ausnahmefälle werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission geprüft. <sup>5</sup>Erfolgt die Zulassung zum Masterstudium, ist die fehlende Berufstätigkeit in diesen Fällen spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.
3. <sup>1</sup>der Nachweis einer guten Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) <sup>2</sup>Der Nachweis wird durch die Vorlage eines anerkannten Sprachzeugnisses erbracht. <sup>3</sup>Der Nachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer englischsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Englisch ist,
4. <sup>1</sup> der Nachweis einer guten Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). <sup>2</sup>Der Nachweis wird durch Vorlage eines anerkannten Sprachzeugnisses erbracht. <sup>3</sup>Der Nachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder einer Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Deutsch ist.
5. <sup>1</sup>Der Nachweis eines mindestens mit dem Prüfungsgesamtergebnis "gut" abgeschlossenen Hochschulstudiums nach Nummer 1 kann durch den Nachweis eines mit der Prüfungsgesamtergebnis „befriedigend“ abgeschlossenen Hochschulstudiums ersetzt werden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die gemäß Ziffer 2 erforderliche Berufstätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr im Ausland absolviert hat oder anderweitige einschlägige interkulturelle Kompetenzen nachweisen kann. <sup>2</sup>Als einschlägig gilt eine Berufstätigkeit oder fachliche Weiterbildung, wenn die Bearbeitung von Problemen bzw. Themen der interkulturellen Kommunikation und Kooperation einen Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit bzw. der Fortbildung bildeten.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach Abs. 1 Nummer 1 entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. <sup>2</sup>Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

## **§ 4 Aufnahmeverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. <sup>2</sup>Die Bewerbung ist schriftlich vom 02. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Zahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

## **§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

(1) Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes, weiterbildendes Teilzeitstudium angeboten.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt fünf theoretische Studiensemester, einschließlich einer Masterarbeit. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.

(3) <sup>1</sup>Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester maximal 20 ECTS-Kreditpunkte erworben werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für das Semester, in dem die Masterarbeit angefertigt und zur Bewertung vorgelegt wird.

(4) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits Vorstudienleistungen oder Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusatzqualifikation Interkulturelle Kommunikation und Kooperation erbracht haben, können bis zu fünf Einzelleistungen angerechnet werden. <sup>2</sup>Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission bzw. deren vorsitzendes Mitglied.

(5) <sup>1</sup>Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. <sup>3</sup>Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. <sup>4</sup>Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. <sup>5</sup>Eine nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Ausland oder in einem interkulturellen Arbeitsumfeld verbrachte, mindestens einjährige, qualifizierte Berufstätigkeit kann mit maximal 20 ECTS-Kreditpunkten auf ggf. noch fehlende ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden.

## **§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen**

(1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

- (2)<sup>1</sup>Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Interkulturelle Kommunikation und Kooperation teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. <sup>2</sup>Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3)<sup>1</sup>Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. <sup>2</sup>Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

## **§ 7 Module und Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Module, ihre Stundenzahl, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden), die Art der Lehrveranstaltungen, die Form und das Verfahren der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen und die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Alle Module werden als Pflichtmodule oder als Wahlpflichtmodule geführt.
- (3) Die Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich sind.
- (4) <sup>1</sup>In den Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>2</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

## **§ 8 Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen über:

1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichtssprache und Prüfungssprache soweit diese nicht Deutsch ist und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
2. die Kataloge der von den Studierenden des Masterstudiengangs in den Wahlpflichtmodulen wählbaren Wahlpflichtfächer, der länder- und regionalspezifischen Fächer sowie der fremdsprachlichen Fächer und deren Auswahlmodi, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtfächern, die Unterrichts- und Prüfungssprache soweit diese

nicht Deutsch ist, sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen,

3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module und
4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen soweit dies nicht bereits in der Anlage hinreichend bestimmt geregelt ist.

(3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

## **§ 9 Prüfungskommission**

(1) Für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (Intercultural Communication and Cooperation) wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien besteht.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

## **§ 10 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende/der Studierende in der Lage ist, eine einschlägige Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet interkultureller Kommunikation und Kooperation wissenschaftlich zu bearbeiten und dabei Erkenntnisse für die praktische Gestaltung interkultureller Beziehungen zu gewinnen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des dritten Studiensemesters ausgegeben.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission in Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller verlängern. <sup>3</sup>Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. <sup>4</sup>Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens drei Monate nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. <sup>3</sup>Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 3.

## **§ 11 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis**

(1) Die differenzierte Bewertung der einzelnen Prüfungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0/1,3	=	sehr gut
1,7/2,0/2,3	=	gut
2,7/3,0/3,3	=	befriedigend
3,7/4,0	=	ausreichend
5,0	=	nicht ausreichend

(2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet.

(3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.

(4) <sup>1</sup>Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. <sup>2</sup>Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

## **§ 12 Masterprüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Masterprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

## **§ 13 Akademischer Grad**

(1) Den Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

## **§ 14 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmung**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.

(2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 nicht gilt, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 18.05.2005, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interkulturelle Kommunikation und Kooperation“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 31.07.2006, weiterhin Anwendung; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

**Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (englische Bezeichnung: Intercultural Communication and Cooperation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München)**

1) Lfd. Nr.	2) Module <sup>1</sup>	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung <sup>1</sup>	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten <sup>1,2</sup>	8) Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
1.0	Modul I: Interkulturalität: Kultur, Kommunikation, Globalisierung	Module I: Interculturality: Culture, Communication, Globalization		10		schrP, 180	
1.1	Einführung	Lecture series	1		SU		
1.2	Grundlagen 1: Kultur	Culture	2		SU		
1.3	Grundlagen 2: Kommunikation	Communication	2		SU		
1.4	Grundlagen 3: Globalisierung: Wirtschaft und Politik	Globalization: Economics and Politics	2		SU		
2.0	Modul II: Interkulturalität: Modelle und Methoden	Module II: Interculturality: Models and Methods		7		SA <sup>3</sup>	
2.1	Wissenschaftliches Arbeiten	Academic Work	1		SU		
2.2	Modelle und Methoden 1	Models and Methods 1	1		SU		
2.3	Modelle und Methoden 2	Models and Methods 2	2		SU		
3.0	Modul III: Interkulturalität: Fachwissenschaftliche Perspektiven	Module III: Interculturality: Academic Disciplines		9			3.1: 0.34; 3.2: 0.33; 3.3: 0.33.
3.1	Wahlpflichtfach 1 <sup>4</sup>	Compulsory Elective 1	2		SU	schrP, 60 oder SA <sup>3,5</sup>	
3.2	Wahlpflichtfach 2 <sup>4</sup>	Compulsory Elective 2	2		SU	schrP, 60 oder SA <sup>3,5</sup>	
3.3	Wahlpflichtfach 3 <sup>4</sup>	Compulsory Elective 3	2		SU	schrP, 60 oder SA <sup>3,5</sup>	
4.0	Modul IV: Kompetenzmodul 1 Wahl- pflichtfach <sup>4,6</sup>	Module IV: Competence 1 Compulsory Elective	2	3	SU oder S	schrP oder SA <sup>3,6</sup>	



1) Lfd. Nr.	2) Module <sup>1</sup>	3) Modules	4) SW S	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- an- staltung <sup>1</sup>	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten <sup>1,2</sup>	8) Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
5.0	Modul V: Regionalmodul 1	Module V: Area Studies 1		3		schrP, 60 oder SA <sup>3,6</sup>	
5.1	Landesstudien 1 <sup>6,7</sup>	Area Studies 1	2		SU oder S		
6.0	Modul VI: Interkulturelles Praxisprojekt 1	Module VI:		10		PA	6.1: 0,2; 6.2: 0,8
6.1	Projektplanung- und –management	Project Planning and Management	2		SU oder S	SA <sup>3</sup>	
6.2	Interkulturelles Praxisprojekt 1	Intercultural Project 1	4		Proj	PA <sup>8</sup>	
7.0	Modul VII: Kompetenzmodul 2	Module VII: Competence 2		6			7.1: 0,5; 7.2: 0,5
7.1	Wahlpflichtfach 1 <sup>4</sup>	Compulsory Elective 1	2		SU oder S	schrP, 60 oder SA <sup>3,5</sup>	
7.2	Wahlpflichtfach 2 <sup>4</sup>	Compulsory Elective 2	2		SU oder S	schrP, 60 oder SA <sup>3,5</sup>	
8.0	Modul VIII: Regionalmodul 2	Module VIII: Area Studies 2		9			8.1: 0,34; 8.2: 0,33; 8.3: 0,33.
8.1	Landesstudien 2 <sup>7</sup>	Area Studies 2	2		SU oder S	schrP, 60 oder SA <sup>3,5</sup>	
8.2	Landesstudien 3 <sup>7</sup>	Area Studies 3	2		SU oder S	schrP, 60 oder SA <sup>3,5</sup>	
8.3	Gesprächs- und Verhandlungstraining <sup>10</sup>	Communication and Negotiation Skills	2		S	SA <sup>3</sup>	
9.0	Modul IX: Interkulturelles Praxisprojekt 2	Module IX: Intercultural Project 2	4	8	Proj	PA <sup>8</sup>	
10.0	Modul X: Interkulturelle Berufsfelder	Module X: Intercultural Job Profiles	2	3		SA <sup>3</sup>	
11.0	Modul XI: Mastermodul	Module XI: Master Module		22			11.1: 0,1; 11.2: 0,1; 11.3: 0,8.
11.1	Methodenseminar	Methods Seminar	2		S	SA <sup>3</sup>	
11.2	Masterseminar	Master Seminar	2		S	SA <sup>3</sup>	
11.3	Masterarbeit	Master Thesis	---			MA	
<b>Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 5. Studiensemester):</b>			<b>47</b>	<b>90</b>			

## **Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- <sup>2</sup> <sup>1</sup>Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt. <sup>2</sup>Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- <sup>3</sup> <sup>1</sup>Bei der Seminararbeit handelt es sich um eine, während des Semesters zu erstellende, sechs- bis zehnteilige, selbständige Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Der Abgabetermin wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. <sup>4</sup> Auswahl aus dem im Studienplan festgelegten Katalog der Wahlpflichtfächer.
- <sup>5</sup> Nach näherer Regelung im Studienplan ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.
- <sup>6</sup> Im Masterprüfungszeugnis werden die Modulendnoten und die den Modulen zugeordneten Wahlpflichtfächer mit ihren jeweiligen Endnoten ausgewiesen.
- <sup>7</sup> Auswahl aus dem im Studienplan festgelegten Katalog länder- und regionalspezifischer Fächer.
- <sup>8</sup> <sup>1</sup>Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine mindestens 20 Seiten umfassende, vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder von der/dem Studierenden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten Themas, deren Ergebnisse im Rahmen einer 20-minütigen Präsentation vorzustellen sind. <sup>2</sup>Bearbeitungsdauer, Abgabe- und Präsentationstermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. <sup>3</sup>Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
- <sup>10</sup> Auswahl aus dem im Studienplan festgelegten Katalog fremdsprachlicher Fächer.

## **Abkürzungen:**

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SA	Schriftliche Seminararbeit und Präsentation
MA	Masterarbeit	schrP	Schriftliche Prüfung
PA	Projektarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
Proj	Projektstudium	SWS	Semesterwochenstunden
S	Seminar		